

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 38

Artikel: Bauwesen des Kantons St. Gallen im Jahre 1917

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etat der Städte, ohne daß es gelingen wollte, einen Ausweg zu finden. Dort aber, wo die Muffen intakt blieben, äußerten sich andere Erscheinungen an den Zementdichtungen, die auch nicht zu den Vorteilen zu zählen waren. Die in den Fäkalien und im Urin, besonders aber in den Abwässern industrieller Etablissements suspendierten, schwächeren und stärkeren Säuren bewirkten, wenn auch nur langsam, so doch sicher eine Auflösung der Zementfüge, was wieder Unzichtheiten zur Folge hatte, und dieser Mangel trat dann in so großem Maße auf — weil doch die Rohre und deren Verdichtungen meist ganz gleichmäßig in Anspruch genommen wurden — daß dann die Kosten für die Auswechslung, respektive Erneuerung der Muffenverdichtungen mit all den übrigen bekannten Annehmlichkeiten, wie sie das Aufsetzen und Zuschütten von Kanalstierungen mit sich bringen, ins Ungemessene stiegen. Es galt also, ein Verdichtungsmittel zu finden, das alle die genannten Mängel vermeidet, und da erst trat die Asphaltindustrie ein und schuf den Asphaltkitt, einen Stoff, der das Beste und Sicherste auf diesem Gebiete leistet.

Ahnliche Verhältnisse fanden sich bei den Pflasterungen von Straßen, Plätzen, dann bei Höfen, Ställen etc., kurz überall dort, wo ein lebhafterer Verkehr sich abwickelt, oder wo es sich darum handelt, wie z. B. auf Gutshöfen, Vieh und Pferde unterzubringen.

Die nur mit Sand ausgefüllten Fugen des lose ins Erdreich gebauten Steinpflasters sind wie geschaffen zu Brutstätten für alle möglichen gesundheitsschädlichen Mikroorganismen, sie sind die Ursachen des vielen vom Winde aufgewirbelten Staubes, der, vermischt mit dem abscheulichen Pferdemist, eine noch so reine und schöne Stadt deren Bewohnern zur Qual machen kann. — Die größten Opfer, die für die Reinigung solcher Pflaster geleistet werden, sind nutzlos! Alles Rehren und Waschen hat keinen Zweck, weil der Straßenstaub immer nur von der Oberfläche der Steine abgewischt und in die Fugen eingekleistert wird, wo er alsbald wieder seine gräßliche Auferstehung feiert. — Erst das gänzliche Verschließen der Fugen hat auch da Wandel geschaffen und gründliche Reinhaltung ermöglicht, womit den Städtern eine wahre Wohltat erwiesen wurde.

Aber abgesehen von dem hygienischen Nutzen solcher mit Asphaltkitt verarbeiteter Straßenpflaster erwächst dem betreffenden Stadtsäckel auch ein bedeutender fiskalischer Nutzen, der so groß werden kann, daß er die an sich nicht bedeutenden Kosten der Fugen-Vergleistung mit Asphaltkitt kompensiert. — Sind in Sand gebettete Pflastersteine niemals vollkommen feststehend, so trägt schon ein etwas lebhafterer Wagenverkehr nur zu rasch dazu bei, daß solche Steine ihre ebenen Flächen verlieren und zu sogenannten runden „Katzköpfen“ werden.

Wie schön ein solches Pflaster ist und wie angenehm dasselbe für Fußgeher, Wagen und Radfahrer werden kann, ist leicht zu erraten, und daß die Umpflasterungen, sofern solche überhaupt noch möglich sind, nur wieder Geld, und zwar viel Geld kosten, wissen unsere Stadtverwaltungen nur zu gut.

Sollte die Steinpflaster mit geeignetem Asphaltmaterial vergossen werden, ist die Haltbarkeit derselben um ein bedeutendes gesteigert. Die Ursache liegt klar zutage. Sind die Steine durch den Asphaltkitt innig miteinander verbunden, respektive läßt der die Fugen ausfüllende Asphaltkitt selbst bei größter Gewaltanwendung, wie sie ja das plötzliche Anprallen von Wagenrädern mit sich bringt, eine Bewegung der Steine nicht zu, dann tritt eine vollkommen gleichmäßige Inanspruchnahme der Pflasteroberfläche und damit auch die gleichmäßige Abnutzung ein, so daß ein Abrunden nach oben fast ausgeschlossen erscheint.

Hier wird das Angenehme, die ermöglichte Reinlich-

keit, mit dem Nützlichen, wenn man schon so sagen darf, mit der Ersparnis, in bester Form erzielt; allerdings — eines ist hieran als unbedingte conditio sine qua non zu knüpfen, und diese lautet, daß das zu verwendende Asphaltmaterial unbedingt sachgemäß hergestellt und erstklassig sein muß

Bauwesen des Kantons St. Gallen im Jahre 1917.

(Correspondenz.)

Aus dem Voranschlag und der zugehörigen regierungsrätslichen Botschaft ist zu entnehmen, daß die Kantonalen Verwaltungen auch im Jahre 1917 wieder ansehnliche außerordentliche Summen für öffentliche Zwecke vorgesehen haben; wir erwähnen:

A. Gebäude.

a) Im Kantonsspital erfordert der schlechte Zustand der bestehenden Einfriedigung längs der Rorschacherstrasse eine gründliche Renovation. Der verhältnismäßig hohen Kosten wegen (Fr. 7.000.—) kann sie nicht aus den für den gewöhnlichen Unterhalt des Kantonsspitals zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden; es ist deshalb ein besonderer Kredit erforderlich.

b) Fassadenrenovation beim Alten Theater, bei der Verkehrss- und der Kantonschule. Das Aussehen und der Zustand der Süd-, Ost- und Nordfassade der Verkehrsschule, der Nord- und Westfassade des Alten Theaters und der Westfassade der Kantonschule sind derart, daß eine gründliche Reparatur und teilweise Neuerstellung nachgerade ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 3.300.— beim Alten Theater, auf Fr. 7.400.— bei der Verkehrsschule und auf Fr. 9.200.— bei der Kantonschule.

c) Kästerhof Rheineck. Im Keller des Hauptgebäudes muß namentlich der Boden neu hergestellt werden, ferner sind neue Obstbürden mit Schiebern einzurichten. Die mutmaßlichen Kosten betragen Fr. 1.600.—

d) Schülerhaus St. Gallen. Die im vergangenen Frühjahr im Schülerhaus ausgebrochene Scharlachepidemie drängte laut Gutachten des Anstaltsarztes zu einer Reihe teils unbedingt erforderlicher, teils sehr erwünschter Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten. Im laufenden Jahre wurden hiefür bereits Fr. 7.000.— aufgewendet. Im Budget für das nächste Jahr sind für den nämlichen Zweck Fr. 3.000.— eingesetzt, in der Meinung, daß die weiteren Renovationsarbeiten auf eine spätere Zeit verschoben oder aus dem gewöhnlichen Kredit für den Unterhalt der Staatsgebäude bestritten werden können.

B. Straßen- und Wasserbau.

1. Staatsstraßen.

a) Räzärnbrücke bei Bruggen. Die steinerne Straßenbrücke über die Sitter bedarf weitgehender Reparaturen. Namentlich ist eine Wiederherstellung der Flügelmauern und die Hebung von Gewölbedefekten nötig. Der Kostenvoranschlag für die Arbeiten beziffert sich auf Fr. 72.000.—. Hieron sind im laufenden Jahre bereits rund Fr. 10.400.— verwendet worden. Für das Jahr 1917 ist eine Ausgabe von Fr. 40.000.— vorgesehen. Der Rest der Arbeiten soll auf später verschoben werden.

b) Simmibrücke, Gemeinde Gams. Die Verbreiterung der Staatsstraßenbrücke über die Simmi im Schutzgarten zwischen Wildhaus und Gams auf das Maß von 7,5 m ist schon mit Rücksicht auf den heutigen

Verkehr sehr wünschenswert. Sofern der in Aussicht stehende Automobilkurs auf der Staatsstraßenstrecke Neßlau—Wildhaus—Vuchs eingerichtet wird, ist der vorgesehene Umbau unerlässlich. Die Kosten sind auf Fr. 11,500.— veranschlagt.

2. Gemeinde- und Nebenstraßen.

Baubeiträge sind beantragt:

1. In der Gemeinde Wildhaus soll eine ca. 500 m lange Nebenstraße vom Dorf ins Dörfl erstellt werden. Die Baukosten (ohne Landerwerb) sind auf Fr. 6,000.— veranschlagt. Weil ein allgemeines Bedürfnis den Bau der Straße gerechtfertigt erscheinen lässt, und weil deren Baukosten die beteiligte Gegend ausnahmsweise stark belasten würden, wird ein Staatsbeitrag von 15%, ein Maximum von Fr. 900.—, als 15% der Voranschlagsumme zugesichert.

2. An der im Jahre 1904 erstellten und damals vom Staat mit 15% subventionierten Straße Ebnat—Dicken—Bächen in der Gemeinde Ebnat waren in der Folge wegen Terrainschwierigkeiten umfangreiche Ergänzungs- und Rekonstruktionsarbeiten erforderlich, die auch in den nächsten Jahren noch weitergeführt werden müssen. Die Gesamtkosten dieser Arbeiten belaufen sich gemäß Abrechnung und Kostenvoranschlag des Kantonsingenieurs auf rund Fr. 30,000.—. Es wird beantragt, diese Arbeiten, gleich wie die ursprünglichen Baukosten, mit 15%, im Maximum mit Fr. 4,500.—, als 15% der Voranschlagsumme zu subventionieren.

3. Im Dezember 1914 hat der Gemeinderat Ebnat ein Projekt für eine Gemeindestraße von Kappel-Oberdorf über Acker, Gerbe, Wier, Rosenbühl bis zur Einmündung in die Staatsstraße bei Gieselbach zur Genehmigung und Subventionierung eingegaben. Von dieser Straße ist zunächst das Teilstück Poststraße—Gieselbach zur Ausführung gebracht worden. Es erforderte einen zur Subvention grundsätzlich berechtigenden Kostenaufwand von rund Fr. 72,000.—. Es wird beantragt, hievon 15% oder höchstens Franken 10,800.— (genaue Ausrechnung des subventionsberechtigten Betrages vorbehalten) zu Lasten der Staatskasse zu übernehmen.

3. Bäche und Räsen.

Nach dem Wildbachgesetz werden folgende neuen Staatsbeiträge in Aussicht genommen:

1 Rietach bei Rebstein. Für die Rietbachkorrektion müssen insgesamt Fr. 196,000.— aufgewendet werden. Diese wurden mit 25% subventioniert. Seither mussten weitere Arbeiten für Fr. 15,120.— ausgeführt werden, ohne daß damit die Arbeiten zu Ende gehen. Der hohen Kosten wegen (einige Millionen Franken) ist es nicht denkbar, die Rietach in absehbarer Zeit in dem Umfang zu korrigieren, wie seinerzeit beabsichtigt war. Den noch bestehenden Uebelständen, besonders in der Gemeinde Altstäaten, wird eventuell mit kleineren Teilkorrektionen abgeholfen werden müssen. Um das Unternehmen vorläufig zu liquidieren, ist ein Staatsbeitrag von 25% = Fr. 3,780.— vorgesehen an die nachträglichen Kosten von Fr. 15,120.—.

2 Murgbach, Gemeinde Quart. Das Hochwasser vom Juni 1910 hat am Murgbach im Dorfe Murg die bestehenden Sohlenversicherungen stark beschädigt und die Ufermauern streckenweise zum Einsturz gebracht. Die dringendsten Wiederherstellungsarbeiten wurden damals unverzüglich in Angriff genommen. Gleichzeitig wurde beabsichtigt, ein umfangreiches Projekt für die weitere Verbauung des Murgbaches auszuarbeiten und zur Subventionierung einzureichen. In der Folge hat sich aber ergeben, daß dies nicht so absolut notwendig ist und man sich mit den bisher ausgeführten Arbeiten im Kostenbetrage von Fr. 18,100.—,

die einen ungenügenden Schutz für das Dorf Murg, die Wallenseestraße, und die Eisenbahnlinie bilden, begnügen kann. Diese Arbeiten erstrecken sich vom Tobelaußgang des Baches bis zur Brücke der Spinnerei Murg und umfassen somit eine für sich abgeschlossene Bachstrecke. Es werden 20% Staatsbeitrag in Aussicht genommen.

3. Algbach, Gemeinde Wil. Die Hochwasser vom Frühjahr 1915 haben am Algbach unterhalb der Staatsstraße Flawil—Wil sehr starke Uferanbrüche und Abschwemmungen verursacht. Die Erosion ist inzwischen derart fortgeschritten, daß es den einzelnen Anstößern und Interessenten, die bisher unterhaltspflichtig waren, nicht mehr möglich ist, die Instandstellung aus eigenen Mitteln durchzuführen. Im Einverständnis und gemäß den Weisungen des schweizerischen Oberbauinspektorenes wurde hierauf ein Projekt für eine durchgehende Verbauung des Algbaches von der Brücke des Weges von Schwarzenbach nach der Thurau bis zur Einmündung des Baches in die Thur ausgearbeitet. Der Voranschlag bezieht sich auf Fr. 23,000.—. Das Schweizerische Departement des Innern hat hievon einen Bundesbeitrag von 33 1/3% zugesichert. Es wird beantragt, an die genannten Kosten auch einen Staatsbeitrag zu verabfolgen und dessen Höhe auf 20%, im Maximum auf Fr. 4,600.— als 20% der Voranschlagsumme zu bemessen. Die politische Gemeinde Wil ist zu einem Gemeindebeitrag von 10% verpflichtet worden.

Von den bereits bewilligten und neu beantragten Beiträgen sollten im Jahre 1917 voraussichtlich verausgabt werden:

a) für die Steinach in Obersteinach	Fr. 1000
b) " Goldach in Horn	2225
c) " den Hörlisegggraben bei St. Margrethen	3000
d) " Kirchen-Rütigraben bei Widnau	1240
e) " Dorfbach in Rebstein	1350
f) " die Rietach bei Rebstein	3780
g) " den Kobelmeierbach bei Oberriet	4000
h) " die Rheinauen-Entwässerung bei Sennwald	500
i) " Simmi bei Grabs	1220
k) " den Trübbach bei Wartau	4000
l) " das Banahytobel bei Valens	1500
m) " den Hagerbach bei Flums	2500
n) " Berschnerbach bei Wallenstadt	3000
o) " Flybach bei Wesen	2000
p) " Dürrenbach bei Stein	6400
q) " Murgbach bei Murg	3620
r) " Algbach bei Wil	4600

C. Erstellung eines Wirtschaftsgebäudes und eines Waschhauses für die Zwangsarbeitsanstalt Bihi.

Die Gebäulichkeiten der Zwangsarbeitsanstalt Bihi waren, als diese am 1. Januar 1904 an den Staat überging, in einem sehr unbefriedigenden Zustande. Es mußte deshalb schon in den Jahren 1904 und 1905 eine Umbaute und Erweiterung des Hauptgebäudes vorgenommen werden. Sodann wurden die drei auf dem Anstaltsareal zerstreut stehenden Scheunen sukzessive verbessert und erweitert. Im Jahre 1912 erfolgte die Erstellung eines Schopfes und Holzbearbeitungsraumes. Dagegen verblieb das Hintergebäude der Anstalt, welches zu ebener Erde eine Waschküche, eine Schlosserwerkstatt, einen Schweinstall und einen kleinen Pferdestall, im Obergeschoß einen Saal für Papierfabrikation und Korberei enthält, bis heute in seinem schlechten, teilweise baufälligen Zustande. Dieses Hintergebäude ist überdies für seine Zwecke und die heutigen Bedürfnisse des Anstaltsbetriebes durchaus ungenügend. Speziell er-

fordert die Bewirtschaftung der sehr ausgedehnten Liegenschaft Grosswald-Aelpli die Errichtung einer Scheune mit Pferde- und Ochsenställen samt Zubehör, welche am besten in unmittelbarer Nähe der Anstalt an Stelle des erwähnten Hintergebäudes errichtet wird. Dabei müssen die übrigen sehr mangelhaften Räume des Hintergebäudes in den Neubau einbezogen werden. Um aber die notwendige Trennung der Anstaltsinsassen nach Geschlechtern besser als bis anhin durchführen zu können, soll ein vom Dekonomegebäude getrenntes Waschhaus samt Tröcknerraum erstellt werden. Für die Papiersäckefabrikation und die Korberei können Räume im Hauptgebäude verwendet werden, die bis anhin als Wagenremise, sowie als Wagner- und Schreinerwerkstatt dienten und zweckmäßig ins Hintergebäude verlegt werden. Der Schweinstall soll in einer nordwestlich der Anstalt gelegenen Scheune untergebracht werden. Eine solche Anordnung der Arbeitsräume der Detinirten bringt gegenüber dem jetzigen Zustande eine wesentliche Verbesserung mit sich.

Es ist also die Errichtung der nachbezeichneten zwei Gebäude beabsichtigt:

1. Dekonomegebäude. Es enthält zu ebener Erde einen Pferdestall für vier Pferde mit Geschirrfächer, einen Ochsenstall für sechs Ochsen, eine Futterstube, eine Wagenremise, eine Wagner- und Schreinerwerkstatt, eine Schmiede- und Schlosserwerkstatt, je mit eingebautem Abort, endlich einen Dachraum, eine Futterdiele mit Einfahrt und zwei heizbaren Knechtkammern. Das Erdgeschoß soll massiv erstellt werden mit sauberem, unverputztem Backsteingemäuer gegen außen, Hohlmauern der Außenwände der Ställe, Massivdecken mit umhülltem Eisen in den Ställen und Stourdisdecke mit sichtbarem Eisen in der Schmiede. Das Dachgeschoß wird nach Außen verschalt. Die Knechtkammern erhalten gemauerte und verputzte Wände und verputzte Decken. Das Dach wird mit Falzziegeln eingedeckt.

2. Waschhaus. Es soll seinen Platz westlich der Scheune hinter der Weiberabteilung des Hauptgebäudes erhalten und so gestellt werden, daß der Zugang zur Waschküche von der Küche des Hauptgebäudes aus überblickt werden kann. Das kleine Gebäude ist einsöfig und erhält ein Satteldach. Es enthält gegen Süden die geräumige Waschküche und gegen Norden einen Raum für künstliche Tröcknerei, welche zum Tröcknen sowohl der Wäsche als auch der nassen Kleider der detinirten dienen soll. Dieser Raum hat auf der Ostseite noch einen besonderen, vom Eingang zur Waschküche abgelegenen Eingang erhalten. Von demselben führt eine Treppe zum Dachraum, welcher als Lufttröckne gedacht ist. Das Waschhaus soll massive Wände und verputzte Decken auf Holzgebäck erhalten und mit Falzziegeln zugesetzt sein. Für die künstliche Tröcknerei ist eine Bodenheizung vorgesehen; Die warme, mit Wasser gefüllte Luft wird durch einen mit Klappe regulierbaren Ventilationszug über Dach abgeführt.

Der Bauplatz für die beiden Gebäude muß durch Abgraben des vom Hauptgebäude gegen Norden ansteigenden Terrains und durch Stützmauern erweitert werden. Die Schmutz-, Dachwasser- und Brunnenableitung werden der bestehenden Kanalisation zugeführt.

Der vom Kantonsbaumeister nach einlässlicher Prüfung der Verhältnisse aufgestellte Kosten voranschlag beläuft sich:

für das Dekonomegebäude auf Fr. 38,350.—
für das Waschhaus auf „ 13,100.—

also total auf Fr. 51,450.—

Unter den zu erstellenden Arbeiten befinden sich solche, welche von den Fassaden der Arbeitsanstalt ausgeführt

werden können, nämlich beim Dekonomegebäude im Betrage von Fr. 8,650.— und beim Waschhaus im Betrage von Fr. 4,000.— zusammen im Betrage von Fr. 12,650.— Um diese Summe werden sich also die Nettoausgaben reduzieren. Da jedoch die Vergütungen für diese Arbeiten in den Büchern und in der Rechnung der Anstalt als Einnahmen komparieren müssen, ist der volle Kostenbetrag in die Staatsrechnung und unter die zu amortisierenden Ausgaben einzusetzen. Es drängt sich die Frage auf, ob angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons die Errichtung der genannten Bauten nicht zu verschieben sei. Die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Biel bezeichnet aber deren Ausführung als dringlich und erklärt, daß die jetzigen Zustände in der Biel, so weit das Hintergebäude in Frage kommt, durchaus unhaltbar und für eine staatliche Anstalt geradezu unstatthaft seien. Der Kantonsbaumeister hat sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen und hält die möglichst baldige Ausführung der Bauten als geboten.

Gebühren für Untersuchungen der Azetylen-Anlagen und -Apparate.

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat an die Regierungs-Stathalter und Ortspolizeibehörden folgendes Kreisschreiben erlassen: Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Oktober 1915 betreffend die Verwendung von Calcium-Carbid und Azetylen (§§ 2 und 3) unterliegen sowohl feststehende Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Azetylen, als transportable Apparate zur autogenen Metallbearbeitung bei ihrer Einrichtung bzw. Aufstellung einer fachmännischen Untersuchung, bevor die vorgeschriebene Bewilligung von der zuständigen Behörde erteilt werden darf. Außerdem ist in § 25 der Verordnung eine alle 2 Jahre stattfindende Inspektion aller Anlagen und Apparate vorgesehen. Die Kosten der erstmaligen Untersuchung und der periodischen Inspektion sind vom Besitzer der Anlage bzw. des Apparates zu tragen. Sämtliche Untersuchungen und Inspektionen hat gemäß § 27 der Verordnung der Schweizerische Azetylen-Verein in Basel auszuführen.

Der Schweizerische Azetylen-Verein besitzt nun ein Regulativ vom 4. März 1914 über die Ausführung der Inspektionen von Azetylen-Beleuchtungs- und -Schweiß-Anlagen, in welchem die an die Vereinskasse zu zahlenden Gebühren für Inspektionen der genannten Anlagen und Apparate festgesetzt sind. Die Mitglieder des Vereins bezahlen, je nach der Zahl der Leuchtfäden bei Beleuchtungsanlagen oder der Schweißstellen bei Schweiß-Apparaten, Fr. 6.— bis Fr. 25.— per Untersuchung; Nichtmitglieder haben zu diesen Taxen einen Zuschlag von Fr. 15.— bis Fr. 20.— zu entrichten. Die Gebühr für die Untersuchung einer Beleuchtungs-Anlage bis zu 50 Leuchtfäden oder eines Apparates mit einer Schweißstelle, dessen Besitzer nicht Vereinsmitglied ist, würde demnach Fr. 21.— betragen.

Die Direktion des Innern, die bei der Absaffung des Verordnungsentwurfes von der Anstalt ausging, daß die Apparatenbesitzer nicht zum Eintritt in den Azetylenverein gezwungen werden können, wie es in andern Kantonen der Fall ist, hat schon vor Erlass der Verordnung den Azetylenverein darauf aufmerksam gemacht, daß eine erhebliche Ermäßigung der Gebühren für Nichtmitglieder eintreten müsse, ansonst die obligatorische Untersuchung der Anlagen und Apparate nicht durchgeführt werden könnte. Der Verein hat sich dazu bereit erklärt unter der